

Entwurf (Stand: 20. März 2012)

**Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden
(Gesamtkirchengemeindengesetz – GKGG)**

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert werden. Sie werden dadurch zu Gesamtkirchengemeinden. Dieses ist möglich, wenn

1. die Gesamtkirchengemeinde mehr als 500 Mitglieder hat und
2. jede zukünftige Ortskirche über eigenes gemeindliches Leben an mindestens einer Predigtstätte verfügt und in der Lage ist, sich durch die Wahl eines Ortskirchenrates selbst zu leiten.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde gibt sich eine Satzung, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Erlass und Veränderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates oder, sofern diese eingerichtet ist, der Gesamtgemeindevertretung. Die Genehmigung erfolgt durch den Kreiskirchenrat, sofern die Satzung der vom Konsistorium veröffentlichten Mustersatzung folgt, im Übrigen durch das Konsistorium. Folgt die Aufteilung in Ortskirchen unmittelbar der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, so bedarf die Satzung der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte mit jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde legt die Aufteilung und den Zuschnitt der Bereiche in einer Satzung fest, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Genehmigung erfolgt durch den Kreiskirchenrat, sofern die Satzung der vom Konsistorium veröffentlichten Mustersatzung folgt, im Übrigen durch das Konsistorium. Die Satzung kann vorsehen, dass die Änderung der Bereiche der Zustimmung des Kreiskirchenrats bedarf, wenn ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung widerspricht. Fällt die Aufteilung in Ortskirchen zeitlich mit der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zusammen, so bedarf die Satzung der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte.

(4) Folgt die Aufteilung in Ortskirchen unmittelbar der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Ältesten der jeweiligen Gemeindegemeinderäte zu Mitgliedern der jeweiligen Ortskirchenräte; Abweichungen können in der Satzung geregelt werden. Andernfalls werden die Ortskirchenräte bei der nächsten Ältestenwahl bestimmt.

§ 2

Aufgaben des Ortskirchenrates

- (1) Der Ortskirchenrat berät und beschließt über
1. Entscheidungen nach der Lebensordnung, die dem Gemeindegliederkirchenrat zugewiesen sind,
 2. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 3. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude sowie
 4. die Bestimmung über die Verwendung
 - a) über die für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 - b) des Gemeindegliederkirchengelds aus der Kirchengemeinde und
 - c) der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der Ortskirchenrat wählt Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindegliederkirchenrat oder in die Gesamtgemeindevertretung, sofern eine solche nach der Satzung eingerichtet wurde.

§ 3

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates

- (1) Die Mitglieder des Ortskirchenrates werden durch die Gemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen, in entsprechender Anwendung der Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 5, Artikel 17, 19 und 20 der Grundordnung sowie des Ältestenwahlgesetzes gewählt, wobei die Ortskirche einem Wahlbezirk entspricht. § 3 Abs. 1 des Ältestenwahlgesetzes findet keine Anwendung; die Zahl der Ortsältesten wird durch den Gemeindegliederkirchenrat oder, sofern diese eingerichtet ist, durch die Gesamtgemeindevertretung festgelegt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde zuständig sind, können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen. Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden. Im Übrigen gelten die Artikel 21, 22 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 und Artikel 23 der Grundordnung entsprechend. Wenn ein Ortskirchenrat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindeleben aus anderen, dem Ortskirchenrat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, findet Artikel 21 der Grundordnung entsprechende Anwendung.
- (3) Ist der Ortskirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindegliederkirchenrat eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche.

§ 4

Gemeindegliederkirchenrat

- (1) Der Gemeindegliederkirchenrat nimmt alle ihm nach der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht nach diesem Gesetz dem Ortskirchenrat oder – sofern gebildet – der Gesamtgemeindevertretung übertragen worden sind.
- (2) Der Gemeindegliederkirchenrat besteht aus
1. den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst).
 2. Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen,

die nicht unter Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung fallen.

Die Satzung kann vorsehen, dass weitere berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder des Gemeindekirchenrats sind. Im Übrigen finden Artikel 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Artikel 18 der Grundordnung Anwendung.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den Ortskirchenräten nach Maßgabe der Satzung gewählt; sieht die Satzung eine Gesamtgemeindevertretung vor, ist diese für die Wahl zuständig.

§ 5

Gesamtgemeindevertretung

(1) Die Satzung kann die Einrichtung einer Gesamtgemeindevertretung vorsehen. Die Gesamtgemeindevertretung berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für die Arbeit. Die Satzung kann bestimmen, dass sie entscheidet über

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler;
2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen;
3. die Mitglieder des Gemeindekirchenrats nach § 4 Abs. 1 Nr. 2;
4. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung;
5. die Änderung und Aufhebung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Gesamtgemeindevertretung besteht aus Mitgliedern, die von den Ortskirchenräten aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. Dabei wird in Kirchengemeinden für je angefangene 100 Gemeindeglieder ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrats nach der Grundordnung. Die Satzung kann abweichend vorsehen, dass die Gesamtgemeindevertretung aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen gebildet wird.

(3) Die Gesamtgemeindevertretung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats zusammen. Bis der Gemeindekirchenrat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates der Ortskirche mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. Im Übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.